

Ohlstedt hilft

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Ohlstedt hilft**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach erfolgter Eintragung trägt der Name den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung sowie auch die Beschaffung von Mitteln zur Hilfe für Flüchtlinge und die Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, die Förderung des Dialogs zwischen Flüchtlingen und Anwohnern, die Werbung für Akzeptanz und positive Aufnahme neu Hinzugezogener auch anderen kulturellen Hintergrunds.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Einrichtung und Unterhaltung einer Kleiderkammer zur Versorgung der Flüchtlinge,
 - b) die Einrichtung und Durchführung von Deutschkursen,
 - c) die zumindest zeitweise Durchführung von Kinderbetreuungsangeboten,
 - d) die Planung und Durchführung von Freizeitaktivitäten und Sportangeboten,
 - e) die Begleitung von Flüchtlingen zu Arzt- oder Behördenterminen,
 - f) die Unterstützung der Arbeit mit Flüchtlingen vor Ort, sei es in finanzieller, organisatorischer oder ideeller Weise,
 - g) die Förderung interkultureller Kommunikation, insbesondere die Planung und Durchführung geselliger Begegnungsmöglichkeiten für Menschen unterschiedlicher Nationalität, Religion und Kultur sowie die Übernahme von ideellen Patenschaften,
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit für eine gelebte Willkommenskultur, Unterstützung von Hilfsbedürftigen und Flüchtlingen,
 - i) die Unterstützung von Flüchtlingen und Helfern bei Fragen zum Thema Asyl, Aufenthaltsstatus, Bleiberecht,
 - j) die Förderung von Weiterbildung, Ausbildung und Integration von Flüchtlingen auf dem Arbeitsmarkt in Form von Beratungsangeboten und Informationsbeschaffung,
 - k) die Vernetzung der in der Flüchtlingsarbeit Tätigen untereinander sowie mit ähnlichen Gruppen und Initiativen in Hamburg und über seine Grenzen hinaus,
 - l) die ideelle und finanzielle Unterstützung der Arbeit vor Ort,
 - m) die Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen,
 - n) die satzungsgemäße Weiterbildung zur Optimierung der Arbeit des Vereins durch Literatur, Seminare und Vorträge für Mitglieder und interessierte Einzelpersonen, insbesondere auf dem Gebiet der Betreuung und Begleitung von Flüchtlingen, der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und zu Themen der sozialen und rechtlichen Hintergründe bzw. Situation von Flüchtlingen,

Ohlstedt hilft

- o) die ideelle Förderung des Austauschs und der Beratung der Mitglieder und Einzelpersonen zu Problemen, die sich aus der interkulturellen Kommunikation ergeben.

3. Der Satzungszweck wird überdies verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, die die Akzeptanz und das Verständnis in der Gesellschaft fördern soll. Hierzu wird die Internetpräsenz „www.ohlstedt-hilft.de“ unterhalten werden, die – regelmäßig aktualisiert – die Situation der Flüchtlinge in Ohlstedt und über seine Grenzen hinaus aufzeigt, informiert und damit insgesamt der Atmosphäre in Ohlstedt und Umgegend ein Gesicht verleihen wird. Es soll ein geordneter Kontakt zu den Medien gepflegt werden, damit die Situation der Flüchtlinge in Ohlstedt und die Arbeit aller Helfer in die Berichterstattung über den Großraum Hamburg einfließen kann. Ziel ist ferner die bundesweite Vernetzung mit anderen Organisationen und Vereinen, die sich für Flüchtlinge und Vertriebene engagieren, damit unbürokratischer Erfahrungsaustausch und flexible Hilfe erfolgen kann.

4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Mitglieder – auch Vorstandsmitglieder – können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins gem. § 3 Nr. 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Vereinsmitglieder werden. Juristische Personen werden durch die Geschäftsführung, den Vorstand oder eine entsprechende, von der juristischen Person namentlich benannte Person, vertreten.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

4. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennt der/die Bewerber/in die Satzung und die Bestimmungen des Anmeldeantrags an.

5. Die aktive Mitgliedschaft löst das uneingeschränkte Stimmrecht im Verein aus.

6. Fördernde Mitglieder fördern durch ihren Mitgliedsbeitrag und ihr öffentliches Eintreten als Mitglieder den Verein. Die Fördermitgliedschaft schließt das Stimmrecht im Verein aus.

Ohlstedt hilft

7. Die Mitgliederversammlung kann natürliche und juristische Personen zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder, die nicht aktive Mitglieder sind, haben kein Stimmrecht.

8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann jederzeit fristgebunden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- b) Änderungen der Satzung, des Vereinsnamens und des Vereinszwecks,
- c) Festsetzung der Beiträge der Mitglieder und deren Fälligkeit,
- d) Behandlung von abgelehnten Aufnahmeanträgen und Ausschließungsbeschlüssen des Vorstands sowie etwaige Beschwerden hiergegen durch Beschlussfassung,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

Ohlstedt hilft

- f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Haushaltsplans sowie sonstiger Berichte des Vorstands,
- g) Entlastung des Vorstands,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Bestimmung von zwei Personen, die die Kasse prüfen,
- j) alle übrigen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Ist eine E-Mail-Adresse eines Mitglieds nicht bekannt, hat diese schriftlich per Post zu erfolgen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet.
2. Die Versammlungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie hat die vorläufige Tagesordnung und nachträgliche Anträge zu verlesen und dann über die Tagesordnung zur Feststellung beschließen zu lassen. Nach der beschlossenen Tagesordnung ist die Versammlung zu leiten.
3. Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies beantragt wird.

§ 9 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 aktiven Vereinsmitgliedern. Die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen und bei finanziellen Verfügungen über 200,00 Euro. Dieses Prinzip ist bei der Außenvertretung grundsätzlich und, soweit wie möglich, auch im Innenverhältnis einzuhalten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen.
3. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand übt insbesondere folgende Tätigkeiten aus:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der vorläufigen Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
 - e) Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,

Ohlstedt hilft

- f) Dokumentation und Aufbewahrung der wichtigen Geschäftsvorfälle,
- g) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- h) Durchsetzung von Ansprüchen des Vereins gegen einzelne Mitglieder,
- i) Verwaltung von Vereinsvermögen.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. In jedem Fall sollte eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Eine Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht in jedem Fall. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss des Vorstands kann im Umlauf auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ohne Aussprache und gemeinsame Beratung ihre Zustimmung spätestens mit der Beschlussfassung erklären.

3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **Förderverein PRO ASYL e.V., Moselstr. 4, 60329 Frankfurt**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.12.2015 von der Gründungsversammlung des Vereins Ohlstedt hilft beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2015